

Ansprechpartner

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kommunales Service-Center
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1621 oder 06062 70-1620

E-Mail: butsgb@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Sie können die Unterlagen aber auch über das Internet als pdf-Datei abrufen. Auf www.odenwaldkreis.de finden Sie unter der Rubrik „Leben Lernen Arbeiten“ auf der linken Seite „Leben im Odenwaldkreis“ die Antragsformulare für alle BuT-Leistungen.

Die Informationen des Landratsamtes sind grundlegend und allgemeiner Natur und können nicht jeden Einzelfall abdecken. Insoweit sind Abweichungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren möglich.



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Jürgen Heisel
Telefon: 06062 70-1620
Internet: www.odenwaldkreis.de

**Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:**

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



© Daniel Tibi/pixelio.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung

**Abteilung
Arbeit und Soziale Sicherung**



Bereits seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch so genannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Das Kommunale Service-Center des Odenwaldkreises bearbeitet alle Anträge für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Minderbemittelte, die aufgrund einer Einkommensüberschreitung keine laufenden Leistungen des Kommunalen Job-Centers oder des Sozialamtes erhalten, müssen zur Bedarfsprüfung mit dem Antrag auf Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe ergänzend einen Antrag auf Leistungen im Rahmen des SGB II oder SGB XII bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

Anträge auf Bildung und Teilhabe erhalten Sie:

- ▶ bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- ▶ beim Kommunalen Service-Center am Bürgerservice im Landratsamt
- ▶ unter www.odenwaldkreis.de

Wer bekommt diese Leistungen?

- ▶ **Schüler*innen**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- ▶ **Kinder**, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**. Im Rahmen des Bildungspaketes werden die Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung **ab 01.08.2019 in voller Höhe übernommen**.

Weiterhin gilt jedoch, dass Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen) nicht bezuschusst wird.

Wie funktioniert das?

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Sollten Sie Ihr Kind zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden, ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und den Namen des Gastronoms bzw. des Anbieters der Mittagsverpflegung* enthalten. Wichtig ist darüber hinaus auch die Angabe des Zeitraums, für den Sie Ihr Kind zur Mittagsverpflegung angemeldet haben.

Sofern der Zuschuss zur Mittagsverpflegung benötigt wird, müssen Sie dies **für jedes Kind gesondert** dem Kommunalen Service-Center mitteilen. Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind tatsächlich daran teilnimmt.

Die Übernahme der Kosten erfolgt grundsätzlich durch eine Direktzahlung an die Schule oder die Kindertagesstätte bzw. den Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

** Das kann z.B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.*